

Landeshauptstadt Schwerin

Der Oberbürgermeister

SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin



SDS - Postfach 16 02 05 - 19092 Schwerin

Bereich Öffentliches Grün/Friedhöfe

Bearbeiter: Frau Stanelle
Telefon: 0385 64108 - 14
Telefax: 0385 64108 - 19
E-Mail: martina.stanelle@sds-schwerin.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 2018-01-30

Ihr Schreiben vom 25.01.2018

Sehr geehrte Frau Rosenthal,

das Befahren des Friedhofsgeländes ist seit vielen Jahren bei Entrichten einer Gebühr von 5 € pro Auffahrt erlaubt. Die Jahreskarte von 36,00 € für das Befahren des Waldfriedhofs ist mit in Kraft treten der neuen Friedhofsgebührensatzung ab 01.07.2017 ersatzlos gestrichen worden.

Für schwerbehinderte Bürgerinnen und Bürger war das Befahren durch den Erwerb einer kostenlosen Genehmigung möglich. Seit dem 01.07.2017 ist auch hier der Gebührentatbestand neu geregelt.

Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ und/oder „Bl“ sind gebührenbefreit. Alle anderen schwerbehinderten Bürgerinnen und Bürger können eine Jahreschipkarte für 20 € erwerben. Ein einmaliger Pfandbetrag von 20,00 € für die Chipkarte ist für beide Varianten zu entrichten. Die neue Gebührensatzung erhalten Sie im Anhang.

Wenn Sie bisher eine Jahreskarte hatten, und keinen Grad der Behinderung, so gibt es tatsächlich nur die Möglichkeit, die einmalige Gebühr pro Auffahrt von 5,00 € zu zahlen. Diese Verfahrensweise resultiert aus der Überlegung, dass das Befahren des Friedhofsgeländes in der Regel nur für besondere Fälle, wie z.B. das Bepflanzen oder Erdtransport etc. vorgesehen ist.

Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben auf die Parkgebühren in den Städten. Die Befahrgebühr für die Friedhöfe folgt einem anderen Grund als das Parken in Parkzonen oder –häusern. Auf dem Friedhofsgelände geht es um den Erhalt der Ruhe und Reduzierung des Verkehrs auf ein Minimum um Trauerfeiern nicht zu stören. Die hier angewandten Steuerungsmechanismen haben sich bereits jetzt bewährt und zu einer wesentlichen Verkehrsberuhigung auf dem Friedhofsgelände geführt. Es sei auch hier angemerkt, dass auf den allerwenigsten Friedhöfen das Befahren mit privaten Fahrzeugen überhaupt erlaubt ist.

Sitz des Eigenbetriebes: Eckdrift 43-45 • 19061 Schwerin
Amtsgericht Schwerin, HRA 2648
Bereich Öffentliches Grün/Friedhöfe
Am Krabsbach 1 • 19061 Schwerin
[Internet: www.sds.schwerin.de](http://internet.www.sds.schwerin.de)

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE24140520000309915120
BIC NOLADE21LWL

In der Pressemitteilung der SVZ vom 16. Februar 2017 wurde versäumt darauf hinzuweisen, dass die Jahreskarte von 36,00 € ab dem 01.07.2017 nur noch für den Alten Friedhof ausgegeben wird.

Wir bedauern sehr, dass wir Ihnen zu Ihren Einwänden leider keine andere Auskunft erteilen können.

Mit freundlichen Grüßen

SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin


i.A.
Nonno Schacht


i.A.
Martina Stanelle